



Beschlussvorlage 2020/441/1	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	02.02.2021	öffentlich
Stadtrat	25.02.2021	öffentlich

Neuerlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg (Plakatierungsverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Plakatierungsverordnung:

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg

(Plakatierungsverordnung)

Vom

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler zu schützen, dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür von der Stadt Friedberg zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln, Schaukästen) angebracht werden.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Friedberg vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt Friedberg zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie 2 Wochen vorher
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin



- (3) Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 m² (DIN A0) beschränkt. Größere Plakate (insbesondere sog. „Wesselmänner“, Bauzaunbanner oder vergleichbare Wahlwerbflächen) sind 2 Wochen vor der Aufstellung bei der Stadt Friedberg schriftlich anzuzeigen und können im Einzelfall untersagt werden, wenn durch die Aufstellung das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Die in Abs. 2 a) bis d) genannten Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Stadt Friedberg eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.
- (5) Im Übrigen kann die Stadt Friedberg in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstige Veranstaltungen im Stadtgebiet aufgrund besonderer Anlässe. Anschläge für Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.
- (6) Alle Anschläge müssen innerhalb von vier Tagen nach Ende des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.
- (7) Anschläge auf dem Marienplatz, Hausnummer 1 bis 13 (verlängerte Fußweglinie, Südseite des Rathauses) sind ausnahmslos nicht zugelassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung oder eine Anzeige nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Vorlagennummer: 2020/441/1



Friedberg,
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Anlass:

Die bisherige Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg (Plakatierungsverordnung) trat nach 20 Jahren zum 29. Dezember 2020 außer Kraft; daher ist ein Neuerlass zu diskutieren.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses vom 02. Februar 2021 (Beschlussvorlage 2020/441) einen Verordnungsentwurf ausführlich vorgestellt, der sich im Wesentlichen an den bisherigen Regelungen und den Praxiserfahrungen hierzu orientiert hat. Der Ausschuss hat nach intensiver Diskussion den Verwaltungsvorschlag mit 2 Änderungen übernommen:

- Zum einen war es Wunsch des Gremiums, bei den in § 3 genannten Ausnahmen in Abs. 2 Buchstabe b) den Zeitraum für Plakatierungen für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren nicht nur auf die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten zu beschränken, sondern Plakatierungen bereits 2 Wochen vorher zuzulassen. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) des Verordnungsentwurfs wurde deshalb der Halbsatz „sowie 2 Wochen vorher“ eingefügt.
- Weiterer Wunsch des Gremiums war, den Regelungsinhalt des § 3 Abs. 3 der VO zu ändern. Im ursprünglichen Verwaltungsvorschlag lautete dieser wie folgt:

(8) Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 m² (DIN A0) beschränkt. Größere Plakate (insbesondere sog. „Wesselmänner“, Bauzaunbanner oder vergleichbare Wahlwerbeflächen) sind im Zuge von Einzelfallentscheidungen nach schriftlichem Antrag möglich.

Teile des Gremiums legten Wert darauf, die Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht „abzumildern“ bzw. „umzukehren“. Daraus ergibt sich dann folgende Formulierung:

(3) Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 m² (DIN A0) beschränkt. Größere Plakate (insbesondere sog. „Wesselmänner“, Bauzaunbanner oder vergleichbare Wahlwerbeflächen) sind 2 Wochen vor der Aufstellung bei der Stadt Friedberg schriftlich anzuzeigen und können im Einzelfall untersagt werden, wenn durch die Aufstellung das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigt werden.

Beide Formulierungsvorschläge sind rechtlich möglich und erfüllen den gewünschten Zweck.

Mit dem Verwaltungsvorschlag hätte sich die bisherige Praxis nur unwesentlich geändert, da Großplakatierungen unabhängig vom hier diskutierten Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auch künftig Genehmigungspflichten oder gar Verboten nach höherrangigem öffentlichen Recht (vgl. § 2 Abs. 2 der VO) unterliegen werden. Auch grundstücksrechtliche Gestaltungen – überwiegen mit der Stadt – sind auch künftig zu vereinbaren. Die von Teilen des



Gremiums gewünschte Änderung kann sich damit nur auf reine Privatflächen auswirken und verlagert die Verantwortlichkeiten dort auf die Parteien.

Von Verwaltungsseite wurden unter Würdigung der gewünschten Änderung notwendigerweise in § 4 (Ordnungswidrigkeiten) bei Buchstabe a) zusätzlich die Worte „oder eine Anzeige“ eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten:	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel			
<input type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:		€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€